

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Berechnungsbogens für den Zuschlag zum Kammergrundbeitrag

- Angabe des **Namens** und der Mitgliedsnummer: Bitte tragen Sie unbedingt Ihren vollständigen Namen ein, damit überprüft werden kann, ob Mitgliedsnummer und Name übereinstimmen. Sie vermeiden damit Fehlbuchungen.
- Unter **Punkt a)** tragen Sie bitte Ihren Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer ein, der in freiberuflicher selbstständiger Tätigkeit erwirtschaftet worden ist. Dieser ergibt, multipliziert mit dem Faktor 0,1 %, den Kammerzuschlag, d.h. bei einem Umsatz von 50.000,- € erhält die Kammer 50,- €.   
*Bitte beachten:* Hier einzutragen ist der Umsatz, d.h. die Summe aller von der eigenen Kanzlei ausgestellten Rechnungen vor Abzug der Kosten. Somit können nicht die Angaben des Einkommensteuerbescheides benutzt werden, da es sich dabei um den Gewinn der Kanzlei handelt.
- Unter **Punkt b)** tragen diejenigen Kammermitglieder, die in einer Kanzlei angestellt sind, ihr Bruttojahresgehalt ein und ermitteln durch Multiplikation mit dem Faktor 0,1 % ihren Kammerzuschlag.
- **Punkt c)** betrifft das Bruttojahresgehalt bei Syndikustätigkeit. Es besteht eine Wahlmöglichkeit: Entweder wird das Jahresgehalt mit 0,1 % multipliziert oder es wird auf die Zuschlagspauschale von 200,- € zurückgegriffen. Aufgrund des derzeit gültigen Faktors ist das bei Jahresgehältern über 200.000,- € vorteilhaft.   
*Bitte beachten:* Hier ist der Begriff der Syndikustätigkeit weit gefasst. Er bezieht sich auf jede Form angestellter Tätigkeit, die in irgendeiner Weise auf die juristische Vorbildung des Angestellten zurückzuführen ist, also auch Tätigkeiten im Bereich der Geschäftsführung, des Personalwesens, des Versicherungswesens, etc. Nicht anzugeben sind Nebentätigkeiten z.B. als Taxifahrer.
- **Punkt d)** wendet sich an Kammermitglieder, die gleichzeitig Steuerberater, Arzt, o. Ä. sind und deshalb bereits Beiträge für eine andere berufsständische Kammer leisten. Hier wird entweder der Jahresumsatz abzgl. der Mehrwertsteuer oder das Bruttojahresgehalt eingetragen und mit dem Faktor 0,05 % multipliziert, d.h. der Kammerzuschlag verringert sich um die Hälfte. Auch hier kann wahlweise eine Pauschale von 180,- € gezahlt werden.
- **Punkt e):** Juristische Personen sind Gesellschaften, die nach der Gründung durch Eintrag ins Handelsregister bzw. in ein entsprechendes Register deklariert werden. Somit betrifft Punkt e) in der Hauptsache Rechtsanwaltsgesellschaften mbH. Nur für derartige Gesellschaften gilt der Aufschlag von 250,- €.

*Bitte beachten:* Es sind grundsätzlich nur die Felder auszufüllen, die der Tätigkeit des jeweiligen Kammermitglieds entsprechen. Die Summe der in der rechten Spalte ausgefüllten Felder ergibt den Gesamt-Kammerzuschlag.

*Und noch ein Hinweis:* Der Zuschlag zum Kammerbeitrag wird nicht per Lastschrift eingezogen, sondern muß überwiesen werden. Dieses ist aufgrund der z.Zt. verwendeten EDV leider nicht anders möglich. Bitte überweisen Sie auf das  
Konto **0149 484** bei der  
**Deutschen Bank (BLZ 570 700 45).**